

## B. Die amtliche Vermessung im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten

### I. Ausgangssituation

#### 1. Nachbarschaftliche Auseinandersetzungen

Nachbarschaftsstreitigkeiten sind in der Praxis keine Seltenheit. Besonders vehement werden die Nachbarschaftsstreitigkeiten geführt, wenn die Grundstücksgrenzen in Streit stehen. In diesen Situationen bestehen regelmäßig tiefgreifende Zerwürfnisse zwischen den Nachbarn, die nicht selten bereits zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt haben.

#### 2. Anstehende Grenzbebauung

Ein konkreter Anlass für eine vermessungsrechtliche Streitigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn eine **Grenzbebauung** vorgenommen werden soll. Bei der Grenzbebauung kann es sich beispielsweise um eine *Grenzmauer* oder um einen *Grenzzaun* handeln. Oftmals sollen auch *Garagen* auf die Grenze gebaut werden. In Einzelfällen kann es auch vorkommen, dass ein *Wohngebäude* selbst auf die Grenze gebaut werden soll, etwa wenn der Bebauungsplan eine solche Grenzbebauung vorsieht bzw. legitimiert.<sup>238</sup>

Gerade wenn es darum geht, dass eine Garage oder gar ein Wohngebäude auf die Grundstücksgrenze gebaut werden soll, ist die Konfliktsituation besonders ausgeprägt. Der Bauherr kann oder will in diesen Fällen die Bebauung nicht zurückstellen, bis die Grenzsituation abschließend geklärt ist, zumal dies regelmäßig frühestens dann der Fall sein wird, wenn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren abgeschlossen ist. Vielmehr hat er ein gesteigertes Interesse an einer zügigen Durchführung der Bebauung. Solange die Grenzsituation aber noch nicht abschließend geklärt ist, riskiert er entweder einen *Überbau* oder einen *faktischen Verlust von Grundeigentum*, wenn er mit ausreichendem „Sicherheitsabstand“ baut.

Im Falle eines Überbaus kann der Nachbar nach Maßgabe der §§ 1004, 912–914 BGB entweder die Zahlung einer Überbaurente oder – soweit Duldungspflichten nicht bestehen – die Beseitigung des Überbaus verlangen. Bei einer „zurückgesetzten“ Bebauung riskiert der Bauherr, dass die restli-

---

238 Vgl. etwa § 7 b NRG BW, § 6 Abs. 1 S. 3 Bayerische Bauordnung.

che Grundstücksfläche durch das eigene Bauwerk faktisch aus seinem Herrschaftsbereich ausgeschlossen wird. Hat die Grenze beispielsweise eine Länge von 20 Metern und steht der Grenzverlauf um nur 20 cm in Streit, geht es bereits um eine Grundstücksfläche von 4 m<sup>2</sup>. Je nach Höhe des Marktpreises für einen Quadratmeter Grundstücksfläche in dem betroffenen Gebiet stehen damit nicht unerhebliche wirtschaftliche Werte im Streit. Hinzu kommt, dass Grund und Boden nicht frei vermehrbar ist, sodass der umkämpften Grundstücksfläche auch ein erheblicher immaterieller Wert zukommt. Dies gilt verstärkt durch die Tatsache, dass Bauplätze in heutiger Zeit tendenziell eine deutlich kleinere Fläche aufweisen, als dies früher der Fall war.

### 3. Weitere Anlässe für Grenzstreitigkeiten

**Grenzstreitigkeiten** können aber nicht nur bei einer anstehenden Grenzbebauung auftreten, sondern auch bei *einer bereits existierenden Grenzbebauung*.

Dies geschieht in der Praxis insbesondere in den Fällen, in denen sich das nachbarschaftliche Verhältnis – aus welchen Gründen auch immer – signifikant (noch weiter) verschlechtert oder aber auch in denjenigen Fällen, in denen sich die Nachbarschaft aufgrund einer Grundstücksveräußerung ändert und die neuen Nachbarn sich feindselig gegenüberstehen. In diesen Fällen kann bereits das kleinste Anzeichen von Unsicherheit über einen bestehenden Grenzverlauf Anlass für langjährige rechtliche Auseinandersetzungen sein.

Derartige Unsicherheiten können auftreten, wenn ein Grenzzeichen nicht vorhanden oder nicht mehr erkennbar ist<sup>239</sup> oder wenn dessen richtige Lage in Zweifel gezogen wird, was etwa aufgrund von Baumaßnahmen oder mutmaßlichen Manipulationen durch den Nachbarn der Fall sein kann.

Ebenso kann es aber auch vorkommen, dass der Anlass für die Grenzstreitigkeit von dritter Seite kommt. Haben beispielsweise zwei aneinandergrenzende Flurstücke einen *gemeinsamen Grenzpunkt*, der zugleich auch Grenzpunkt eines im Eigentum eines Dritten stehenden Flurstücks ist,<sup>240</sup> kann dessen Antrag auf Überprüfung des gemeinsamen Grenzpunkts der Beginn eines langjährigen Rechtsstreits zwischen den anderen Nachbarn werden, wenn sich dabei etwa herausstellen sollte, dass das Grenzzeichen

---

239 Bspw. weil es zwischenzeitlich mit Erde überdeckt ist.

240 Bspw. ein Straßenflurstück.

unrichtig positioniert war und sich die Eigentümer nunmehr auf veränderte Gegebenheiten einzustellen haben.

Weiterhin ist es möglich, dass aus vermessungstechnischen Gründen bei einer amtlichen Vermessung in der Nachbarschaft auch Grenzpunkte der Grundstücke der sich in Streit befindenden Nachbarn vermessungstechnisch beleuchtet und ggf. korrigiert werden müssen. Dies gilt bspw. dann, wenn die Grenzpunkte bislang einem älteren (lokalen) Bezugssystem zugeordnet waren und nunmehr in das aktuelle Koordinatensystem überführt werden müssen.<sup>241</sup>

Besonders emotional wird die Situation dann, wenn sich bei den Vermessungsarbeiten herausstellen sollte, dass ein Bauwerk, das ggf. schon seit vielen Jahren oder Jahrzehnten besteht und das bislang von den Beteiligten nie in Frage gestellt worden ist, tatsächlich einen Überbau darstellen sollte. Ebenso kommt es in der Praxis nicht selten vor, dass sich durch Vermessungsarbeiten zwar die Größe und Geometrie eines Flurstücks nicht verändert, es sich dafür aber herausstellt, dass die bisherige Flächenberechnung unzutreffend war. Dies kann insbesondere dann vorkommen, wenn Grenzpunkte, die bislang einem älteren (lokalen) Bezugssystem zugeordnet wurden, nunmehr in das aktuelle Koordinatensystem umgewandelt werden. Soweit ältere Katastermaße, die beispielsweise noch mit der Maßeinheit Schuh oder Fuß versehen waren, in das aktuelle und naturgemäß präzisere System überführt werden, ist evident, dass sich auch die Flächenangaben präzisieren können. Subjektiv wird die Flächenverringerung von den Betroffenen jedoch trotz unveränderter Größe und Geometrie des Grundstücks als staatlicher „Enteignungsakt“ wahrgenommen.

## 4. Rechtliche Fragestellungen

### 4.1. Streitigkeiten über den Grenzverlauf als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

In all diesen Fällen geht es um das **Grundeigentum**, das besonders hart verteidigt wird und keinesfalls dem ungeliebten Nachbarn „anheimfallen“ soll. Damit sind oftmals langwierige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten unausweichlich, die verschiedene rechtliche Problemstellungen aufwerfen.

---

241 Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und der europäischen INSPIRE-Richtlinie wurde deutschlandweit einheitlich das Referenzsystem **ETRS89/UTM** eingeführt, dass in Baden-Württemberg das Gauß-Krüger-Referenzsystem ersetzt hat.

Der exakte Grenzverlauf bestimmt sich nach den Bestimmungen der Vermessungsgesetze der Bundesländer und den darauf basierenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Bei Streitigkeiten über den Grenzverlauf handelt es sich nach einhelliger Auffassung um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 40 VwGO, sodass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.<sup>242</sup>

### 4.2. Baurechtliche Aspekte

Neben der öffentlich-rechtlichen Frage des exakten Grenzverlaufs kann weiterhin die baurechtliche Fragestellung aufgeworfen werden, ob die geplante Bebauung sich in ihrer realen Bauausführung innerhalb der Grenzen der Baugenehmigung<sup>243</sup> bewegt und welche Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Baugenehmigung folgen.<sup>244</sup>

### 4.3. Zivilrechtliche Konsequenzen

Schließlich muss auf privatrechtlicher Ebene geklärt werden, welche zivilrechtlichen Konsequenzen aus dem möglichen Überbau resultieren können.

## II. Verfahrens- bzw. Klagegegenstand

### 1. Grenzverlauf in der Örtlichkeit

Wie bereits dargestellt, wird durch die amtliche Vermessung die Reichweite des Eigentums an Immobilien in räumlicher Hinsicht bestimmt.<sup>245</sup> Dabei kann ein streitiger **Grenzverlauf** im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bzw. ggf. sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überprüft werden.

In der Praxis wird bei Grenzstreitigkeiten von den sich benachteiligt fühlenden Parteien vorgetragen, dass die Ergebnisse der amtlichen Vermessung

---

242 Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit neigen dazu, diese Fragestellung gar nicht zu erörtern, sondern gehen implizit von der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs aus. Ausdrücklich erörtert wurde diese Fragestellung etwa von VG Sigmaringen, Urteil vom 26.11.2014, 5 K 2728/12 (nicht veröffentlicht) unter Verweis auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.07.1965, II 293/64.

243 Bzw. des im Kenntnissgabeverfahren der Behörde mitgeteilten Sachverhalts, soweit nach landesbaurechtlichen Bestimmungen das Genehmigungsverfahren durch das Kenntnissgabeverfahren ersetzt wurde.

244 Vgl. hierzu Ausführungen unter C, IV, 4.

245 Vgl. hierzu Ausführungen unter A, III, 1.

fehlerhaft sein müssen, oder es wird dargestellt, wie die amtlichen Vermessungsunterlagen „richtigerweise“ zu interpretieren sein sollen.<sup>246</sup> Dabei werden von den Betroffenen, die in aller Regel Laien im Bereich des Vermessungswesens sind, oftmals auch dementsprechend laienhafte Argumente vorgetragen. Zutreffend weist die Rechtsprechung darauf hin, dass die den Amtshandlungen der amtlichen Vermessung zugrunde liegende Wissenschaft, die Geodäsie, sowie die bei den Amtshandlungen angewandten Messmethoden zu komplex sind und einen zu speziellen Sachverstand erfordern, als dass es Laien auch nur ansatzweise möglich wäre, Fehler der Amtshandlung durch eigene Anschauung zu erkennen.<sup>247</sup> Da auch das Gericht im Streitfall nicht selbst über vermessungstechnischen Sachverstand verfügen wird, kann sich prozessual die Frage der Notwendigkeit der Einschaltung eines Sachverständigen stellen. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Tatsachengericht grundsätzlich nach seinem tatrichterlichen Ermessen entscheiden kann, ob es ein Sachverständigengutachten einholt oder nicht<sup>248</sup> und nur in denjenigen Fällen von einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts auszugehen ist, in denen sich eine weitere Sachverhaltsermittlung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Gerichts geradezu aufgedrängt und das Gericht eine solche gleichwohl unterlassen hatte.<sup>249</sup>

Erst recht ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens damit in denjenigen Fällen entbehrlich, in denen die Betroffenen das Ergebnis der amtlichen Vermessung nicht substantiiert angreifen, sondern allenfalls laienhaft anmutende Rügen erheben und umgekehrt die Ergebnisse der amtlichen Vermessung für das erkennende Gericht nachvollziehbar erscheinen.<sup>250</sup>

---

246 Beispielsweise dann, wenn für einen Grenzpunkt noch keine Landeskoordinaten erhoben sind und auf ein älteres lokales Bezugssystem abgestellt werden muss.

247 Vgl. VG Münster, Urteil vom 09.03.2021, 2 K 7350/17. Das Gericht weist ferner darauf hin, dass auch ein Gericht regelmäßig nicht in der Lage sein wird, aus eigener Sachkunde heraus die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in Zweifel zu ziehen.

248 Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.01.2012, 4 B 35.11 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 13.03.1992, 4 B 39.92; so wohl auch OVG Saarland, Beschluss vom 17.10.2018, 1 A 406/17.

249 Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.01.2012, 4 B 35.11; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.12.2017, 2 L 33/16. VG Karlsruhe, Urteil vom 05.12.2019, 14 K 5315/15 (unveröffentlicht).

250 Vgl. VG Köln, Urteil von 28.01.2014, 2 K 5828/12 unter Hinweis auf den Rechtsgedanken des § 412 ZPO.

### Hinweis

Zu beachten ist zudem, dass die Ergebnisse der amtlichen Vermessung, die ggf. sogar im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zwischen den Beteiligten rechtskräftig festgestellt worden sind, im Grundsatz bindend sind und nicht auf zivilprozessualen Weg bei einer sich anschließenden oder parallel geführten privatrechtlichen Grenzstreitigkeit ausgehöhlt werden können.<sup>251</sup>

## 2. Im Streit stehende Rechtsakte der amtlichen Vermessung

Auch wenn das Ziel des Rechtsschutzsuchenden in der vermessungsrechtlichen Praxis in der Regel erkennbar ist, bereitet die Frage nicht unerhebliche Schwierigkeiten, welche Rechtsakte, die im Rahmen der amtlichen Vermessung ergangen sind, zur Verwirklichung des Rechtsschutzziels anzugreifen sind.

Im Folgenden werden daher die relevanten Rechtsakte einer amtlichen Vermessung dargestellt und die Frage beleuchtet, ob und inwieweit diese Rechtsakte zur Verfolgung des begehrten Rechtsschutzes anzugreifen sind.

## 3. Grenzfeststellung

### 3.1. Keine eigenständige Bedeutung gegenüber der Abmarkung

Der Begriff der **Grenzfeststellung** wird in Baden-Württemberg in § 5 Abs. 3 VermG definiert. Danach sind Grenzfeststellungen Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster.

Eine Grenze besteht begrifflich aus (mindestens) zwei Grenzpunkten. Der Grenzverlauf kann jedoch bereits dann im Streit stehen, wenn lediglich ein Grenzpunkt streitig ist. Es ist nicht erforderlich, dass bei einer Grenzfeststellung auch unstrittige Grenzpunkte überprüft werden.

§ 5 Abs. 3 VermG macht mithin deutlich, dass eine Grenzfeststellung stets in Bezug zu einer Abmarkung stehen muss, sei es dadurch, dass eine Abmarkung neu gesetzt wird, oder dadurch, dass eine bestehende Abmarkung überprüft wird. Eine Grenzfeststellung ohne diesen Bezug zu einer Abmarkung ist daher nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg nicht möglich. Sie würde darüber

---

251 Vgl. hierzu Ausführungen unter B, V, 7.4.5.

hinaus auch keinen Sinn machen. Die Grenzfeststellung verfolgt den Zweck, die Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit aufzuzeigen. Dieser Zweck kann nur dann erfüllt werden, wenn die Darstellung des Grenzverlaufs in der Örtlichkeit auch festgehalten werden kann. Ohne den Bezug zu einer Abmarkung wäre die Darstellung des Grenzverlaufs in der Örtlichkeit zwar möglich, dies aber lediglich im Sinne einer Momentaufnahme ohne jegliche Perpetuierung. Ohne eine solche Perpetuierung kann die Grenzfeststellung jedoch nicht die Qualität eines Rechtsakts haben. Ein Rechtsakt muss ein Mindestmaß an Konkretisierung und Greifbarkeit aufweisen, andernfalls schon der Verfahrensgegenstand im Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollständig unbestimmt wäre. Diese Bestimmbarkeit ist jedoch dem Wesen eines Verwaltungsakts im Sinne des § 42 VwGO oder eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 43 VwGO immanent. Sie ist auch (ungeschriebene) Zulässigkeitsvoraussetzung jeder allgemeinen Leistungsklage, da andernfalls schon unbestimmt wäre, welches konkrete Tun, Dulden oder Unterlassen vom Beklagten erwartet werden würde, geschweige denn dies zur Grundlage einer Vollstreckung gemacht werden könnte.

Die Grenzfeststellung entfaltet mithin gegenüber der Abmarkung bzw. den Abmarkungen, zu der oder den sie in Bezug steht, keinerlei eigenständige rechtliche Wirkung.<sup>252</sup> Sie ist daher lediglich als vorbereitende Handlung anzusehen, die isoliert nicht rechtlich angegriffen werden kann. Die vorangehende Grenzfeststellung wird deshalb auch als Teil des Verwaltungsverfahrens betrachtet, das auf den Erlass des Verwaltungsakts Abmarkung gerichtet ist.<sup>253</sup>

### 3.2. Antragsberechtigung

Die Grenzfeststellung steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Abmarkung, die in Baden-Württemberg gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg nur noch auf Antrag erfolgt. Von Amts wegen werden gemäß § 6 Abs. 4 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg lediglich noch Abmarkungsmängel beseitigt.

Abmarkungsmängel liegen nach der baden-württembergischen Legaldefinition in § 6 Abs. 4 S. 1 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vor, wenn Grenzzeichen sich nicht mehr in der richtigen Lage befinden.<sup>254</sup> Un-

---

252 So auch VG Stuttgart, Urteil vom 21.06.2021, 12 K 13261/17 (nicht veröffentlicht).

253 Vgl. VG Karlsruhe, Urteile vom 14.11.2013, 4 K 1685/10 (nicht veröffentlicht) und vom 25.07.2012, 4 K 1292/11 unter jeweiligem Verweis auf Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 3 Rn 7, 8.

254 Gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg sind fehlende oder beschädigte Grenzzeichen der Landesgrenze ebenfalls Abmarkungsmängel.

erheblich ist es, bei welcher Gelegenheit die Abmarkungsmängel festgestellt werden, wobei die Abmarkungsmängel zumeist im Zusammenhang mit Katastervermessungen aufgedeckt werden.<sup>255</sup>

Die Beseitigung eines Abmarkungsmangels kann nach Wegfall der öffentlich-rechtlichen Abmarkungspflicht ohne Antrag des Berechtigten auf Neuabmarkung aber nur dahingehend erfolgen, dass das fehlerhaft sitzende Grenzzeichen komplett entfernt wird.

Gemäß § 6 Abs. 1, 2. HS Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg ist der Abmarkungsantrag eines Eigentümers oder Erbbauberechtigten eines angrenzenden Grundstücks ausreichend. Der Eigentümer eines Nachbargrundstücks kann mithin eine Feststellung der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf Antrag seines Nachbarn nicht verhindern. Eine solche Norm ist mit höherrangigem Recht und insbesondere dem Eigentumsgrundrecht aus Artikel 14 Grundgesetz vereinbar.<sup>256</sup> Eine Antragstellung sämtlicher betroffener Eigentümer ist nicht geboten, diese sind jedoch verfahrensrechtlich zu beteiligen und können ggf. Rechtsschutz gegen das Ergebnis der Grenzfeststellung/Abmarkung begehren.<sup>257</sup>

## 4. Abmarkung

### 4.1. Abmarkung nur auf Antrag bei Wegfall der öffentlich-rechtlichen Abmarkungspflicht

Während in einigen Bundesländern noch **öffentlich-rechtliche Abmarkungspflichten** bestehen,<sup>258</sup> wurde diese in Baden-Württemberg mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.11.2010 aufgehoben. So bestimmt § 6 Abs. 1 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg nunmehr, dass Flurstücksgrenzen (nur noch) *auf Antrag* mit Grenzzeichen abgemarkt werden.

### 4.2. Abmarkung als Verwaltungsakt

Eine **Abmarkung** ist ein *amtliches Grenzzeichen*, mit der ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit bestimmt wird. Nach der Rechtsprechung ist die Abmarkung als feststellender und beurkundender *Verwaltungsakt* zu qualifizie-

---

255 Vgl. Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 3 RN 3.

256 Vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 26.01.2009, 3 L 229/05.

257 Vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 26.01.2009, 3 L 229/05; zur Beiladung vgl. auch Ausführungen unter B, III.

258 Vgl. hierzu Ausführungen unter A, II, 5.2.3.

ren, da sie alle Merkmale eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 VwVfG erfüllt.<sup>259</sup>

Das Setzen eines Grenzzeichens ist eine *Maßnahme* im Sinne des § 35 VwVfG. Bei den unteren Vermessungsbehörden handelt es sich um Behörden im Sinne der genannten Norm. Gleiches gilt, soweit Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure handeln. Diese sind als Beliehene ebenfalls Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.<sup>260</sup>

Die *Regelung des Einzelfalls* besteht nach der Rechtsprechung darin, dass der abgemerkte Grenzpunkt in der Örtlichkeit den sich aus dem Kataster ergebenden Grenzpunkt bzw. die katastertechnisch ermittelte und festgestellte Grenze dauerhaft sichtbar und zutreffend wiedergibt.<sup>261</sup>

Die Maßnahme betrifft das öffentliche Recht, da es sich um einen *hoheitlichen Rechtsakt* handelt. Außenwirkung hat die Abmarkung gegenüber allen von ihr betroffenen Grundstückseigentümern.<sup>262</sup>

Die Abmarkung wird durch Anbringen und damit in anderer Weise im Sinne des § 37 Abs. 2 VwVfG erlassen.<sup>263</sup> Typischerweise wird die Abmar-

---

259 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.1971, IV B 59.70 (DÖV 1972, 174); OVG NRW, Urteile vom 29.08.2019, 14 A 2427/16, vom 21.06.2011, 14 A 7/10, vom 05.05.1999, 9 A 2350/98 und vom 16.02.1998, 9 A 2350/98 sowie Beschluss vom 05.09.2012, 14 A 2814/09; Bayerische VGH, Beschlüsse vom 17.03.2015, 19 ZB 13.1582 und vom 07.06.2000, 19 ZB 99.476; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2001, 5 S 2580/00; VG Frankfurt/Oder, Urteile vom 16.12.2021, 7 K 1067/15 und vom 18.12.2013, 7 K 1234/10; VG Ansbach, Urteile vom 07.09.2021, AN 9 K 19.01325, AN 9 K 20.00799 und vom 17.07.2019, AN 9 K 17.01928; VG Stuttgart, Urteil vom 21.06.2021, 12 K 13261/17 (nicht veröffentlicht); VG Münster, Urteil vom 09.03.2021, 2 K 7351/17; VG Potsdam, Urteil vom 26.02.2020, 14 K 266/18; VG Augsburg, Urteil vom 14.03.2018, Au 4 K 17.1325; VG München, Urteil vom 25.10.2017, M 23 K 17.589; VG Würzburg, Urteile vom 28.01.2015, W 6 K 13.957 und vom 20.03.2013, W 6 K 11.512; VG Bremen, Urteil vom 29.01.2014, 1 K 1638/11; VG Karlsruhe, Urteil vom 14.11.2013, 4 K 1685/10 (nicht veröffentlicht); VG Köln, Urteil vom 08.11.2011, 2 K 6500/10; VG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2009, 4 K 8380/08; VG Freiburg, Urteile vom 05.07.2006, 2 K 350/05 (nicht veröffentlicht) und vom 10.08.2000, 2 K 977/99 (nicht veröffentlicht); Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 3 RN 3, 11.

260 Vgl. BGH, Urteil vom 07.09.2017, III ZR 618/16; OLG Koblenz, Urteil vom 26.07.2018, 1 U 344/18; VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.12.2013, 7 K 1234/10; VG Karlsruhe, Urteil vom 14.11.2013, 4 K 1685/10 (nicht veröffentlicht); OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 26.01.2009, 3 L 229/05.

261 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.06.2015, 1 A 10775/14; OVG NRW, Urteil vom 05.05.1999, 9 A 2350/98; VG Stuttgart, Urteil vom 21.06.2021, 12 K 13261/17 (nicht veröffentlicht); VG Karlsruhe, Urteil vom 14.11.2013, 4 K 1685/10 (nicht veröffentlicht); VG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2009, 4 K 8380/08; VG Freiburg, Urteil vom 05.07.2006, 2 K 350/05 (nicht veröffentlicht).

262 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.05.1999, 9 A 2350/98.

263 Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 17.03.2015, 19 ZB 13.1582; VG Freiburg, Urteil vom 05.07.2006, 2 K 350/05 (nicht veröffentlicht) unter Verweis auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2001, 5 S 2580/00, VBIBW 2002, 252 ff.

kung an Ort und Stelle mündlich bekannt gegeben.<sup>264</sup> Da sich die feststellende Wirkung der Abmarkung an alle von ihr betroffenen Grundstücke richtet, ist sie auch sämtlichen betroffenen Grundstückseigentümern bekannt zu geben.<sup>265</sup>

Soweit die öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht besteht oder ein Antrag eines Berechtigten auf Vornahme einer Abmarkung vorliegt, müssen die an den anderen betroffenen Flurstücken Berechtigten das Setzen der Abmarkung auch dann dulden, wenn sie der Auffassung sind, dass die Abmarkung nicht dem Katasternachweis entspricht.<sup>266</sup>

Selbstverständlich bleibt es ihnen unbenommen, die Abmarkung per Widerspruch und ggf. Anfechtungsklage anzugreifen. Eine Zwischenmarke<sup>267</sup> (Läuferstein) dient hingegen ausschließlich der besseren Erkennbarkeit des Grenzverlaufs, der sich nach der Verbindungslinie der Grenzpunkte richtet.

264 Vgl. VG Freiburg, Urteil vom 05.07.2006, 2 K 350/05 (nicht veröffentlicht) unter Verweis auf Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 3 RN 15 und § 13 RN 5. Einige landesrechtliche Bestimmungen sehen unter gewissen Voraussetzungen die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung an den Betroffenen in Schriftform vor. Hier können bspw. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW oder Artikel 17 Abs. 2 Bayerisches Abmarkungsgesetz (Abmarkungsbescheid) benannt werden. Eine solche Mitteilung enthält gegenüber der in der Örtlichkeit vorgenommenen Abmarkung keine eigenständige Regelung und stellt daher lediglich die – ggf. nochmalige – Bekanntgabe des Verwaltungsakts Abmarkung dar, sodass streitgegenständlich damit nur der Inhalt der mit Abmarkungsbescheid bekannt gegebenen Abmarkung ist, vgl. Bayerischer VGH, Beschlüsse vom 17.03.2015, 19 ZB 13.1582 und vom 07.06.2000, 19 ZB 99.476; VG Ansbach, Urteil vom 17.07.2019, AN 9 K 17.01928; VG Augsburg, Urteile vom 14.03.2018, Au 4 K 17.1325 und vom 15.01.2014, Au 4 K 13.1299 sowie VG München, Urteile vom 25.10.2017, M 23 K 17.589 und vom 30.01.2013, M 23 K 12.156; VG Würzburg, Urteil vom 28.01.2015, W 6 K 13.957; Die in Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Grenzniederschrift und die Benachrichtigung der Eigentümer stellt ebenfalls keinen Verwaltungsakt dar, vgl. OVG NRW, Urteile vom 29.08.2019, 14 A 2427/16 und vom 21.06.2011, 14 A 7/10; VG Münster, Urteil vom 09.03.2021, 2 K 7351/17. Auch das VG Potsdam, Urteil vom 26.02.2020, 14 K 266/18 sieht die Grenzniederschrift nach brandenburgischem Recht als reines Verwaltungsinternum, nicht als Verwaltungsakt, jedoch als öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 ZPO an. Ebenso betrachtet das OVG Berlin-Brandenburg die Grenzniederschrift als öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 ZPO, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.07.2017, 12 N 34.17 (Vorinstanz VG Potsdam, Urteil vom 16.01.2017, 4 K 260.15); Nach OLG Koblenz, Beschluss vom 13.06.2014, 5 U 528/14, VG Trier, Urteil vom 05.07.2019, 7 K 6404/18 und VG Neustadt an der Weinstraße, Urteile vom 24.02.2021, 5 K 797/20.NW, vom 14.09.2017, 5 K 686/17 NW, vom 29.08.2017, 5 K 365/17 NW und vom 19.08.2014, 5 K 1017/13.NW soll die nach rheinland-pfälzischem Landesrecht vorgesehene Grenzniederschrift hingegen einen Verwaltungsakt darstellen.

265 Vgl. VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 16.12.2021, 7 K 1067/15; OVG NRW, Urteil vom 05.05.1999, 9 A 2350/98.

266 Vgl. Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 3 RN 26.

267 Eine Erklärung des Begriffs „Zwischenmarke“ findet sich etwa in Ziffer 261 Abs. 4 LV-Vorschrift-VwVLV Baden-Württemberg. Dieser besagt Folgendes: „Ist der Verlauf einer geradlinigen Flurstücksgrenze trotz Abmarkung des Anfangs- und des Endpunkts nicht erkennbar, kann auf Antrag ein Grenzzeichen als Zwischenmarke eingebracht werden“; Hinsichtlich des Begriffs „Rückmarke“ wird auf VG Stuttgart, Urteil vom 21.06.2021, 12 K 13261/17 (nicht veröffentlicht) sowie Ziffer 261 Abs. 3 LV-Vorschrift-VwV LV BW verwiesen.